

Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.Leitha

IX - 476/5.

Bruck a.d.Leitha, am 10.7.1952.

Bescheid.

Gemäss § 2 (1) des Landesgesetzes vom 17. Mai 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl. Nr. 39, sowie des § 1 (2) der Naturschutzverordnung vom 22. Mai 1951, LGBl. Nr. 40, werden die im Gemeindegebiete von Petronell am rechten Donauufer bei Stromkilometer 1891/200 und 1891/050 befindlichen zwei Schwarzpappeln (*Populus nigra*), Eigentümer: Bundesstrombauamt, zu Naturdenkmälern erklärt und die Eintragung in das Naturschutzbuch verfügt.

Gemäss § 4 (1-3) des Naturschutzgesetzes LGBl. Nr. 39 ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals, ausser bei Gefahr im Verzuge, nur mit Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.Leitha zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen. Jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.Leitha anzuzeigen. Jede Massnahme die das Aussehen des Naturdenkmals beeinträchtigen, z.B. das Anbringen von Aufschriften, Abladen von Schutt und dergleichen, ist verboten.

Begründung:

Die beiden Schwarzpappeln bei Stromkilometer 1891/200 und 1891/050 stehen im Eigentume des Bundesstrombauamtes. Sie sind markante Naturgebilde und gehören zu den stärksten und ältesten Bäumen der Donau - Au. Die Bäume, die vollkommen gesund sind, haben ein Alter von 95 Jahren. Die Entfernung vom Ufer beträgt ca. 8 m, so dass eine Behinderung der Schifffahrt nicht gegeben erscheint. Durch starke Herzwurzeln sind die Bäume fest und tief im Boden verankert. Die Kronenbreite beträgt 25 bzw. 23 m und bilden mit Stamm und Borke eine Sehenswürdigkeit. Schwarzpappeln dieses Ausmasses sind bereits überaus selten geworden, sodass zu deren Pflege und Erhaltung spruchgemäss die Unterschutzstellung zu verfügen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L

die Berufung eingebracht werden. Die Berufung wäre als solche zu bezeichnen und hätte einen begründeten Antrag zu enthalten.

Er geht gleichlautend an:

1. das Bundesstrombauamt in Wien III., Netzgasse 2,
2. die Strombauleitung Bad Deutsch Altenburg,
3. den Herrn Bürgermeister in Petronell,
4. das Gendarmeriepostenkommando in Petronell,
5. das Amt der n.ö. Landesregierung (L.A.III/2) zu Wien vom 31. Mai 1952, Zl. L.A.III/2-88/1 n-1952.

Der Bezirkshauptmann:

I.V. Hr. Schneider

Für die Richtigkeit
der Bescheinigung

